

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Nordea 1 – Swedish Short-Term Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300EYJ804J45M4O43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale betreffen die Lenkung von Kapital in Unternehmen und Emittenten, die sich an bestimmte ESG-Standards (wie nachfolgend dargelegt) halten und gleichzeitig Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden sowie internationale Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung einhalten.

Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen Der Fonds legt einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit sowohl ökologischen als auch sozialen Zielen an. Wir definieren nachhaltige Investitionen als Investitionen in Unternehmen und Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel gemäß den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) und/oder der EU-Taxonomie beitragen, ohne dabei ein anderes ökologisches oder soziales Ziel erheblich zu beeinträchtigen, und die darüber hinaus Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Sektor- und wertebasierte Ausschlüsse Der Fonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem Investitionen in Unternehmen vermieden werden, die unseres Erachtens gegen globale ökologische und soziale Normen verstoßen. Der Fonds wendet außerdem spezifische Ausschlusskriterien auf Unternehmen an, die an Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, die als äußerst schädlich für die Umwelt und die Gesellschaft insgesamt gelten.

Die auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie von NAM zu fossilen Energieträgern Ziel des Fonds ist es, ökologische Merkmale zu bewerben, indem er in Unternehmen investiert, die keinen starken Bezug zu fossilen Energieträgern aufweisen oder eine glaubwürdige Übergangsstrategie vorweisen.

Die genauen Methoden und Kriterien, die für die Auswahl von Investitionen mit diesen Merkmalen verwendet werden, finden Sie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, der zur Erreichung des ökologischen oder sozialen Investitionsziel des Fonds herangezogen wird.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter verwendet folgende Indikatoren, um die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- % an nachhaltigen Investitionen
- % an auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen, die nicht den sektor- und wertebasierten Ausschlüssen entsprechen
- % an auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen, die nicht die auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie von NAM zu fossilen Energieträgern einhalten

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Fonds teilweise getätigt werden sollen, besteht darin, zu einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen oder alternativ zu taxonomiekonformen Tätigkeiten beizutragen. Nachhaltige Investitionen tragen zu den Zielen bei, indem der Fonds in Unternehmen investiert, bei denen mindestens 20% der Tätigkeit mit wirtschaftlichen Aktivitäten verbunden sind, die ein in der EU-Taxonomie definiertes ökologisch nachhaltiges Ziel oder ein ökologisches oder soziales Ziel aus der Liste der SDGs der Vereinten Nationen unterstützen. Für bestimmte Vermögenswerte wie gedeckte Anleihen und Use-of-Proceeds-Wertpapiere sind andere Messwerte relevant. Auf die Definition von nachhaltigen Investitionen wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher eingegangen.

Die SDGs der Vereinten Nationen bestehen aus 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung, die die Vereinten Nationen 2015 als Aufruf zum Handeln aufgestellt haben, um bis 2030 die Armut zu beseitigen, den Planeten zu schützen und Frieden und Wohlstand sicherzustellen. Weitere Informationen finden Sie über den Link zu nachhaltigkeitsbezogenen Informationen unter der Überschrift „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“.

Die EU-Taxonomie bietet einen Rahmen für die Bewertung ökologisch nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeiten und listet wirtschaftliche Tätigkeiten auf, die im Sinne des europäischen Grünen Deal als ökologisch nachhaltig gelten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen werden Unternehmen daraufhin überprüft, ob sie andere soziale oder ökologische Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen (DNSH-Test). Der DNSH-Test verwendet, wie unten erläutert, PAI-Indikatoren, um Unternehmen zu identifizieren und auszuschließen, die die Schwellenwerte nicht erreichen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Mit dem DNSH-Test als Teil der Methodik zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen werden negative Ausreißer und unzureichende Leistungen im Zusammenhang mit PAI-Indikatoren identifiziert. Der Anlageverwalter berücksichtigt die PAI-Indikatoren aus Anhang 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards zur SFDR. Zurzeit sind vor allem Daten für die nachstehenden Indikatoren verfügbar. Mit der steigenden Qualität und Verfügbarkeit der Daten werden künftig auch weitere Indikatoren aufgenommen.

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen
- Auswirkungen auf die Biodiversität
- Emissionen in Wasser
- Gefährliche Abfälle

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung:

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen
- Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und sonstige Vorfälle

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Unternehmen, die die vom Anlageverwalter festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen, gelten nicht als nachhaltige Investition. Dazu gehören Unternehmen, die in schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Biodiversität oder Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC und die OECD-Leitsätze verwickelt sind. In bestimmten Fällen, in denen ein Unternehmen den Test in Bezug auf einen oder mehrere der oben genannten PAI-Indikatoren nicht besteht, können von solchen Unternehmen begebene „Use-of-Proceeds“-Wertpapiere (Wertpapiere mit zweckgebundener Erlösverwendung) als nachhaltig betrachtet werden, wenn der mit der Begebung der Wertpapiere erzielte Erlös zur Finanzierung von Aktivitäten bestimmt ist, die zur Minderung der Gründe dienen, aus denen das Unternehmen den Test nicht bestanden hat.

Unternehmen, die in den Bereichen Emissionen in Wasser, gefährliche Abfälle oder Treibhausgasemissionen zu den Schlusslichtern gehören, fallen ebenfalls durch den DNSH-Test. Unternehmen, die mehr als 0% ihres Umsatzes mit unkonventionellen fossilen Brennstoffen erzielen, fallen durch den DNSH-Test. Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit konventionellen fossilen Brennstoffen oder mehr als 50% mit spezifischen Dienstleistungen für die fossile Brennstoffindustrie erzielen, bestehen den DNSH-Test nur dann, wenn sie unter den klimabezogenen Ausschlusskriterien des Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts mit Umsatzschwellen von 1% für Kohle, 10% für Öl, 50% für Erdgas und 50% für die Stromerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe liegen und über einen Klimawendeplan verfügen. Unsere auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie zu fossilen Energieträgern beschreibt die Kriterien, die verwendet werden, um Unternehmen mit glaubwürdigen Klimawendeplänen zu erkennen. Diese können Sie über den Link im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ einsehen.

Zusätzliche Ausschlüsse zur weiteren Begrenzung negativer externer Effekte werden auf das Anlageuniversum des Fonds angewandt, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die in den Bereichen Thermalkohle oder Produktion fossiler Brennstoffe aus Ölsand und arktische Bohrungen tätig sind, sowie in umstrittenen Waffen, Tabak und Pornografie.

Die Ausschlusspolitik des Fonds wird im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“ dargelegt.

Die Daten zu den PAI-Indikatoren, die für den DNSH-Test benötigt werden, stammen von externen Datenanbietern.

- ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?***

Die Übereinstimmung der nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen der Ermittlung nachhaltiger Investitionen bestätigt. Diese Übereinstimmung wird sowohl durch die in der Richtlinie von NAM für verantwortungsbewusste Anlagen genannten normenbasierten Screening-Kriterien als auch durch den DNSH-Test gewährleistet. Mithilfe dieser wird ausgeschlossen, dass an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligte Unternehmen als nachhaltige Investition eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Nein

☒ Ja, die Anlageteams haben Zugriff auf absolute PAI-Kennzahlen und/oder auf normalisierte Skalenwerte (die beispielsweise auf dem unternehmenseigenen Tool von NAM für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen beruhen) zu diversen PAI-Indikatoren. Auf diese Weise können sie Ausreißer erkennen und ihre Einschätzung der Unternehmen und Emittenten, in die investiert wird, entsprechend anpassen. PAI-Erwägungen in Bezug auf Engagements in gedeckten Anleihen beruhen möglicherweise auf den Investmentteams zur Verfügung stehenden aggregierten Emittentendaten oder Daten auf Länderebene oder auf Daten, die im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung für diese Vermögenswerte berücksichtigt werden. Welche Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen jeweils berücksichtigt werden, hängt von der Datenqualität und -verfügbarkeit ab.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen stehen im Jahresbericht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Offenlegungsverordnung zur Verfügung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nähere Angaben zur allgemeinen Anlagepolitik des Fonds, einschließlich Anlageuniversum und Referenzindex, finden Sie im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ des Prospekts.

Die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden verbindlich in den Anlageprozess integriert, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ beschrieben.

Die Investitionen sollen zum Teil nachhaltige Investitionen sein. Die Strategie wendet sektor- und wertebasierte Ausschlüsse an und der Fonds investiert nicht in Unternehmen, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit oder ihres Verhaltens auf die Ausschlussliste von Nordea gesetzt wurden. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in der Richtlinie von NAM für verantwortungsbewusste Anlagen, die Sie über den Link im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ einsehen können. Engagements in Unternehmen, die in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern involviert sind, werden durch die auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie von NAM zu fossilen Energieträgern eingeschränkt.

Als Teil des Anlageprozesses werden Unternehmen geprüft, um sicherzustellen, dass sie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Mindestens 20% der Investitionen des Fonds gelten gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung als nachhaltig. Anlagen werden mithilfe der unternehmenseigenen Methodik von NAM als nachhaltig eingestuft. Die Einstufung stützt sich hauptsächlich auf den Beitrag zu einem oder mehreren SDGs der Vereinten Nationen oder zu einem oder mehreren Umweltzielen der EU-Taxonomie. Für bestimmte Vermögenswerte wie gedeckte Anleihen und Use-of-Proceeds-Anleihen sind jedoch anderen Messwerte relevant. Im Rahmen dieses Prozesses wird zudem die gute Unternehmensführung überprüft, wie im Abschnitt „Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“ beschrieben und es wird geprüft, dass die Aktivitäten der Unternehmen keine anderen Ziele erheblich beeinträchtigen, wie im Abschnitt „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ dargelegt.

Über sektor- und wertebasierte Ausschlüsse werden Investitionen in Unternehmen und Emittenten verhindert, die gegen internationale Normen verstoßen, wenn ein Dialog mit diesen als nicht möglich oder nicht wirksam angesehen wird. Ausgeschlossen sind auch Unternehmen, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima oder die Umwelt haben, wie z. B. Thermalkohle oder die Produktion fossiler Brennstoffe aus Ölsand und arktischen Bohrungen, sowie Unternehmen, die in der Produktion von umstrittenen Waffen oder Tabak tätig sind, und Unternehmen, die mit Pornografie in Verbindung stehen. Das Engagement der Unternehmen in bestimmten Tätigkeiten kann je nach Art der Tätigkeit anhand der Produktion, des Vertriebs oder des Umsatzbeitrags gemessen werden, und es können Schwellenwerte für Ausschlüsse angewandt werden. Einen Link zur Liste der ausgeschlossenen Unternehmen sowie zur Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen, in der der Prozess näher erläutert wird, finden Sie im Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“. Die Investitionen des Fonds unterliegen zudem spezifischen Ausschlüssen, die das Engagement in bestimmten Aktivitäten einschränken, die nicht mit dem Anlageprofil des Fonds vereinbar sind oder als schädlich für die Umwelt oder die Gesellschaft im Allgemeinen gelten. Diese spezifischen für den Fonds geltenden Ausschlüsse sind in den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen auf der Website über den Link im unten stehenden Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“ einsehbar.

Der Fonds hält die auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie von NAM zu fossilen Energieträgern ein, die Schwellenwerte für die Tätigkeit von Unternehmen im Bereich der Gewinnung und Bereitstellung fossiler Energieträger sowie diesbezüglicher Dienstleistungen festlegt. Das bedeutet, dass der Fonds nicht in Unternehmen investieren wird, die erheblich an der Gewinnung und Bereitstellung fossiler Energieträger sowie diesbezüglichen Dienstleistungen beteiligt sind, wenn sie keine dokumentierte, auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Übergangsstrategie vorweisen können. Ein Link zur auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten Richtlinie von NAM zu fossilen Energieträgern finden Sie im unten stehenden Abschnitt „Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?“.

Die verbindlichen Elemente werden dokumentiert und kontinuierlich überwacht. Daneben verfügt NAM über Risikomanagementprozesse, um finanzielle und regulatorische Risiken zu kontrollieren und bei potenziellen Problemfällen eine angemessene Eskalation innerhalb einer eindeutigen Governance-Struktur zu gewährleisten.

NAM unterzieht externe Datenanbieter einem sorgfältigen Due-Diligence-Verfahren, um die angewandten Methoden und die Datenqualität zu überprüfen. Da sich die Vorschriften und Standards für die nicht finanzbezogene Berichterstattung jedoch schnell entwickeln, bestehen nach wie vor Schwierigkeiten in Bezug auf Datenqualität, -abdeckung und -verfügbarkeit – vor allem bei kleineren Unternehmen und in weniger entwickelten Märkten.

Die
Verfahrensweisen
einer **guten
Unternehmens-
führung** umfassen
solide
Managements-
strukturen, die
Beziehungen zu
den
Arbeitnehmern, die
Vergütung von
Mitarbeitern sowie
die Einhaltung der
Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Richtlinie von NAM für verantwortungsbewusste Anlagen bildet die Grundlage für die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird. Das normenbasierte und auf Kontroversen ausgerichtete Screening von NAM, bei dem Unternehmen identifiziert werden, die vermeintlich an Verstößen gegen internationale Gesetze und Normen beteiligt sind, ist ebenfalls Teil dieser Strategie. Der Screening-Prozess dient in erster Linie der Identifizierung von Unternehmen, die keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze oder die IAO-Leitlinien verstoßen. Diese Leitlinien umfassen Themen im Zusammenhang mit Unternehmensführung, Menschenrechten, Arbeitsnormen, Korruptionsbekämpfung und Umweltfragen.

Wenn ein Unternehmen in diesem Screening-Prozess identifiziert wird, wird eine interne Untersuchung des Unternehmens und des Vorfalls eingeleitet und das Responsible Investments Committee (RIC) von NAM entscheidet, ob das Unternehmen in Übereinstimmung mit der Richtlinie von NAM für verantwortungsbewusste Anlagen ausgeschlossen wird. Alle dabei festgestellten Verstöße, die im Zusammenhang mit Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung stehen, werden bei der Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung berücksichtigt.

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen normenbasierten Screening führt der Fonds einen Test im Hinblick auf die Verfahren einer guten Unternehmensführung durch, der auf vorgegebenen Indikatoren für solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften basiert.



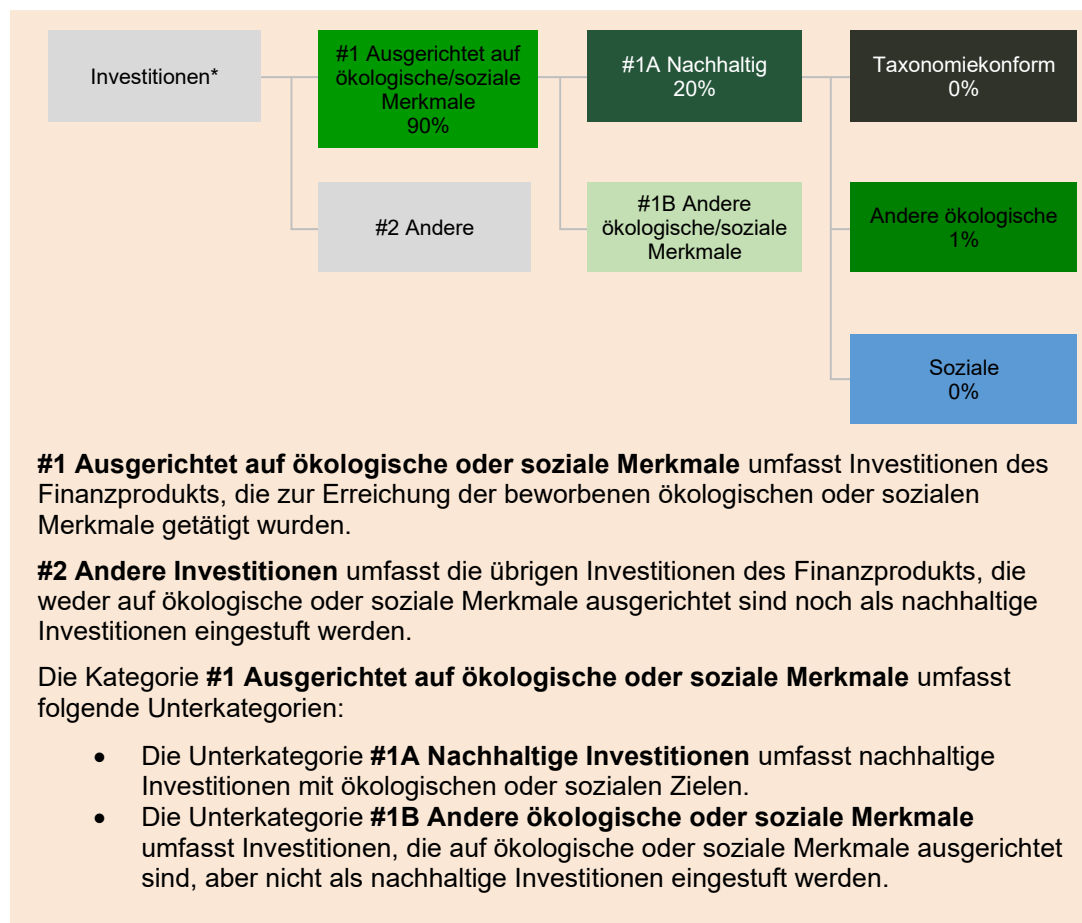
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds tätigt einen Mindestanteil an Investitionen, wie unten beschrieben. Wird kein prozentualer Anteil oder 0% angegeben, sind diese Investitionen möglicherweise für die Strategie relevant, der Fonds ist jedoch nicht verpflichtet, jederzeit einen bestimmten Anteil zu halten, und der Anteil solcher Investitionen kann nach Ermessen des Anlageverwalters auch 0% betragen. Der Anlageverwalter verfügt über einen gewissen Spielraum bei der Allokation zwischen verschiedenen Arten von Investitionen, und die Summe der Mindestanteile entspricht unter Umständen nicht der gesamten Verpflichtung des Fonds.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



* Investitionen beziehen sich auf den NIW des Fonds, d. h. den Gesamtmarktwert des Fonds.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 0%. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einige Fondspositionen als taxonomiekonforme Investitionen eingestuft werden. Der Fonds hat sich aber nicht verpflichtet, einen Mindestanteil an solchen Investitionen zu halten.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

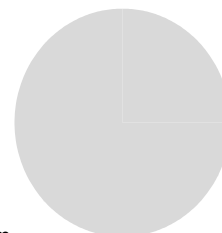
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- ☒ Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0%
- ☒ Taxonomiekonform: Kernenergie 0%
- ☒ Taxonomiekonform (ohne Fossiles Gas und Kernenergie) 0%
- ☐ Nicht taxonomiekonform 100%



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- ☒ Taxonomiekonform: Fossiles Gas 0%
- ☒ Taxonomiekonform: Kernenergie 0%
- ☒ Taxonomiekonform (ohne Fossiles Gas und Kernenergie) 0%
- ☐ Nicht taxonomiekonform 100%



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es ist kein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vorgesehen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend dahingehend, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil von Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, liegt bei 1%. Der Fonds verpflichtet sich zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Einklang mit der Offenlegungsverordnung, wie unter „#1A Nachhaltige Investitionen“ in der Grafik im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargestellt. Diese Investitionen können gegebenenfalls mit der EU-Taxonomie konform sein. Es liegen nur wenig hinreichend zuverlässige Daten zur Taxonomie-Konformität vor, und die Datenabdeckung ist derzeit zu gering, um sinnvolle Zusagen im Hinblick auf einen Mindestanteil für taxonomiekonforme Investitionen in diesem Fonds machen zu können.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt bei 0%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel können ergänzend zu Liquiditätszwecken oder zu Risikoausgleichszwecken gehalten werden. Der Fonds kann Derivate und andere Techniken zu den in den „Fondsbeschreibungen“ des Prospekts beschriebenen Zwecken einsetzen. In diese Kategorie können auch Wertpapiere fallen, für die keine entsprechenden Daten zur Verfügung stehen. Es gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf www.nordea.lu

Weitere Informationen finden Sie entsprechend den Verweisen in den vorigen Abschnitten hier:

[Nachhaltigkeitsbezogene Informationen](#)

[Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen](#)

[Ausschlussliste](#)

[Auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Richtlinie zu fossilen Energieträgern](#)